

Wasserwehrsatzung der Stadt Rothenburg/O.L.

Aufgrund von § 85 Absatz 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 und 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Rothenburg/O.L. mit Beschluss 42/2023 vom 07.06.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Rothenburg/O.L. sowie das Gebiet der Gemeinde Hähnichen.
- (2) Die Stadt Rothenburg/O.L. richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (3) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt nach § 84 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNABVO) vom 29. September 2015 (SächsGVBl. S. 615) und der VwV Hochwassermeldeordnung (VwV HWMO) vom 12. Oktober 2015 (SächsABl. S. 1549), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABl. Sdr. S. S 239).
- (4) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserdienstes

- (1) Die Stadt trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte und technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Hochwasseralarm- und Einsatzplanes.
- (2) Der Wasserwehrdienst beginnt bei sich einstellenden oder absehbaren Gefahrenlagen durch ergiebige Niederschläge oder Schneeschmelze in deren Folge mit wild abfließendem Wasser und/oder Hochwassersituationen an den Gewässern zu rechnen ist.
- (3) Für die Geltungsbereiche der Hochwassermeldepegel 660160 / Görlitz, 660193 / Podrosche und 583290 / Särichen sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde in der Regel die in Ziff. VII VwV HWMO vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen erforderlich:
 - a) Alarmstufe 1: Meldedienst
 - ständige Beobachtung der meteorologischen Lage und der Hochwassersituation im Flussgebiet, einschließlich ihrer Entwicklungstendenzen, unter besonderer Berücksichtigung der auf der Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums

nach § 8 Absatz 2 HWNAVO und im Wetterinformationssystem für den Katastrophenschutz des Deutschen Wetterdienstes bereit gestellten Informationen

- Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft
- b) Alarmstufe 2: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)
- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und Herstellen ihrer Einsatzbereitschaft
 - laufende Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und Ausuferungsgebiete
 - Weiterleitung von Informationen über festgestellte Gefährdungen und getroffene Abwehrmaßnahmen
 - Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung
 - Vorbereitung von Evakuierungsmaßnahmen
- c) Alarmstufe 3: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufen 1 und 2)
- Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden
 - Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen
 - Bereitstellung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannten Gefahrenstellen
 - Bereitstellung einsatzbereiter Kräfte zur aktiven Hochwasserabwehr sowie Anforderung und Vorbereitung weiterer Kräfte der Reserve
 - Beginn der Durchführung aktiver Hochwasserbekämpfungsmaßnahmen
- d) Alarmstufe 4: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)
- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte;
 - Beseitigung von Schäden

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet, denen kein Hochwassermeldepegel zugeordnet ist, entsprechend.

- (4) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 1 HWNAVO zu erstellen und diese jährlich sowie aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Alarmierungsunterlagen enthalten u.a. den Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie besonders betroffene Dritte. Die Alarmierungsunterlagen sind gem. § 3 Abs. 7 Nr. 6 HWNAVO bekannt zu geben.
- (5) Mitarbeiter der Stadt Rothenburg/O.L., der Gemeinde Hähnichen und der Stadtwerke Rothenburg, die im Einzelfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an den Fortbildungsmaßnahmen und an den Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet und im Gebiet der Gemeinde Hähnichen ist der Bürgermeister der Stadt Rothenburg/O.L. zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Einsatzleiter und erklärt den Einsatzfall für beendet. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert. Erkenntnisse über extreme

Gefährdungen, insbesondere Verklausungen und Eisausbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln.

- (2) Der Einsatzleiter nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt Rothenburg/O.L. und der Gemeinde Hähnichen am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Freiwillige Feuerwehren der Stadt Rothenburg/O.L. und der Gemeinde Hähnichen
- b) die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Rothenburg und der Gemeindeverwaltung Hähnichen
- c) die Mitarbeiter der Stadtwerke Rothenburg/O.L.
und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt hierfür nicht ausreichen
- d) die Einwohner der Stadt Rothenburg/O.L. und der Gemeinde Hähnichen
- e) die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 4 SächsGemO.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe b) bis e) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich benötigten Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

Die Mitgliedsgemeinde unterstützt die erfüllende Gemeinde bei der Durchführung ihrer Aufgabe der Wasserwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemäß § 10 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG).

Die Koordinierung und der sachgerechte Einsatz der Gemeindefeuerwehren im Hochwasserfall erfolgt nach Maßgabe der Alarmierungsunterlagen.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe d) und e) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Rothenburg/O.L. erhalten, der folgendes enthalten muss:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht
- b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung
- d) Die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Herausziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahre dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

- (4) Handlungen der nach Abs. 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 85 Abs. 2 SächsWG).

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von eigenen Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von eigenen Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d) und e) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadt kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Abs. 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614; 913), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist.
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

§ 6 Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

- (1) Die Stadt sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 5 Abs. 2 HWNAVO). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 6 Abs. 1 Nr. 2 HWNAVO).
- (2) Die Stadt unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Stadtgebiet über die Hochwassergefahren, insbesondere die Eigentümer oder Nutzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (§ 3 Abs. 7 Nr. 3 HWNAVO).
- (3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit der unteren Wasserbehörde abgestimmten Zustellungsplanes.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei einer Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 112 Abs. 3 SächsWG ist die Stadt Rothenburg/O.L.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Stadt Rothenburg vom 28.02.2001 außer Kraft.

Rothenburg/O.L., den 13.09.2023


Philipp Eichler
Bürgermeister



